



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103157**

N. III. Relatio alia.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648.  
Majus.

einig also genanntes Final-Instrumentum Pacis überreicht, sich darauf zu erklären, so aber sehr geändert wäre, welches er in vielen Passibus unlängsthin ihnen zu verstehen gegeben hätte, und referirte dabey weitläufftig, was zwischen ihnen vorgeloffen, und schloß, daß sie, die Schwedischen, also nicht wußten, was sie sich zu den Herren Kaiserlichen zu verlassen hätten. Sonsten des Quanti halber, sollten sich die Stände versichern, daß sie, die Schwedischen, auf ihr voriges Postularum pertinaciter nicht bestehen würden, sondern nur dahin zu sehen hätten, wie die Soldatesca zu stillen, daß sie nicht meuteniren, und unter sich ein Complot wieder die Stände selbst machen möchte, wie dann in der That zu erfahren, daß, wann man zum Quanco schreiten würde, sie es also machen wollten, daß es denen Ständen erträglich, weil des Reichs Zustand und Vermögen ihnen und der Cron ohne das schon überflüssig befandt wäre, und zu keinen größern Beschwerden Ursach geben wollten.

1648.  
Majus.

## N. III.

Relation, d. d. Ostnabrück, den 11. Maji Anno 1648.

Obwohl nach so lang überlegt und berathschlagter Quaestione proposita tertia: Quomodo Militiæ satisfaciendum? die Sache den 9. dieses / frühe zu 8. Uhr, zur Re- und Correlation gediehen, und die Herren Churfürstlichen, unerachtet ihres absonderlich gemachten Conclusi, sich im Ende allerdings mit der Herren Fürstlichen in hoc passu vereiniget, damit der Städte Conclusum, obwohl in generalioribus Terminis abgefasset, auch überein kommen, und also darinn sich einige Discrepanz nicht mehr ereignet; So hat es doch selbigen Nachmittags, da erstlich die Churfürstliche und Catholische allem sich beysammen gefunden, und der Evangelischen Fürsten und Stände Project in puncto Executionis durchgangen, einen hefftigen Combat und Streit abgeben, indem, als nach geendigter der Herren Churfürstlichen und Catholischen Deliberation, die Evangelische Fürsten und Städte zu ihnen, auf Begehren, eingetreten, Herr Cansler Reigersberger vorgebracht: Daß, nachdem die Churfürstliche und Catholische den Auffsat in puncto Executionis durchgangen, selben examiniret, hätten sie zwar darinn hauptsächlich nichts zu erinnern gefunden, jedoch wäre in folgenden Passen Bedencken vorgefallen: 1) Würde man der in Münster subsistirenden Catholischen Vora vberst auch erwarten müssen, denn sie selbigen nicht zu präjudiciren begehren. 2) Hielten die Herren Churfürstlich-Catholische dafür, daß in verlu: Omnia utriusque partis &c. post verbum: Imperatoris, zu addiren seyn die Worte: & Imperii. Wie nicht minder 3) post verba: eorumve fœderatorum & adhaerentium: ALIOQUE QUOCUNQUE MODO. 4) Bey dem verlu: Sed tormenta bellica &c. sounten, nach denen Worten: ibidem reperta, gesetzt werden: VEL AB ALIIS MUTUO ACCEPTA &c. 5) Vermeynten sie, daß der verlus wegen der Mediatorum, ansehend: Quod autem de illis Mediatis &c. auszulassen, dann in genere vorher allen und jeden ihre Privilegia confirmirt würden, und also diese Special-Erwehnung unndthig. Insonderheit aber sey der Pass 6) & sub pena violatoribus hujus Pacis &c. gar zu hart, und würde billig gar ausgelassen; Man habe zu bedencken, daß der Terminus der 6. Wochen sehr kurz, und dahero unrecht, daß, wann einer nicht partitionem doceret, alsobalden um Chur-Fürstenthum und Lande gebracht werden sollte; es würden schon andere Mittel und Wege zu finden seyn. 7) Könnten mehr gemeldte Churfürstliche und Catholische gar nicht rathsam befinden, daß einem oder dem andern, sich selbst zu restituiren, frey gelassen oder nachgesehen werden sollte; wäre eine Sache contra Jura communia, des Reichs Herkommen, unerhöret, daß einer in propria causa ihm selbst Recht schaffen sollte, zumahlen, weil der Unwille und Eyfer etlicher Orten groß, und die Excess schwerlich verbleiben würden: In des Reichs Executions-Ordnungen wäre schon gnugsamte Bersehung gethan, dabey liesse man es billig bemenden: Derenthalben möchte man den versiculum: Habeant etiam restituendi optionem &c. usque ad verba: quocunque volentibus, cancelliren, und an dessen

1648.  
Majus.

statt substituiren: In quovis Imperii Circulo exequantur Directores Circulorum, die Crayß Obristen und Ausschreibende Fürsten, aut, si ipsimet interestati sint, vicini Circuli Directoribus executio demandetur aut committatur.

1648.  
Majus.

Worüber, nach genommenem Abtritt, der Evangelischen Fürsten und Stände Abgesandte, auf gehaltene Umfrage, dafür unanimiter gehalten, daß denen Herren Churfürstlichen und Catholischen in Antwort zu bedeuten: 1) Daß man auf die Monasterienles zu warten keine Ursach habe, hier sey locus Tractatum für die Schweden und Teutsche, Münster sey meist für Frankreich angesehen. 2) Könne man das Wort: Imperii, Evangelischen theils darum nicht passiren lassen, weilen a) die fremde Cronen jederzeit contestiret, daß sie mit dem Imperio nichts in Unguten, sondern allein dem Hauß Oesterreich zu thun; welches die Stände utiliter acceptiret: Und würde man b) dadurch die berühmte Reichs-Arméen advociren, und sich damit zu derselben Bezahlung verbinden, dazu doch weder Chur-Fürsten noch Stände sich nimmermehr verstehen werden. 3) Die Worte: alio quocunque modo, könten mit gewisser Maas, wenn selbe nicht etwan auf Fürsten, welche in dero Mediat-Städten pro ratione Status præsidia hielten, extendiret werden wollten, stehen bleiben. 4) Die verba: VEL MUTUO accepta, wären wohl erinnert, und blieben billig. 5) In versu: de Mediat, aber hat es grossen Streit geben, und sonderlich drang Chur-Brandenburg hart darauf, solche Exceptionem auszulassen: Gleichwohl aber ist dafür gehalten worden, daß man selbe mit der Moderation, *sillo absque excessu usi fuerint*, stehen lassen sollte. 6) Ward erinnert, an statt: *durante hoc bello*, bey dem versu: *reddita &c.* zu setzen: *durantibus hisce belli moribus*. 7) Weilen die Catholici den versiculum: *per quos vero, quomodo &c.* übergangen, und eben derselbe ein pars Articuli, waren sie dessen zu erinnern, und dahin zu trachten, daß derselbe, wie er gesetzt, verbleiben möchte. 8) Die Worte: *sub pena violatoribus Pacis &c.* könte man keines weges auslassen, wann Executio nicht recht gefasset werde, sey alle bis dahero angewandte Mühe vergeblich: Wer redlich begehre zu handeln, und aufrichtig zu restituiren, habe sich vor keiner Straffe zu fürchten; Man könne die Verweigerung der Restitution nicht genugsam verpönnen; es werde vorndthen seyn. Es erscheine hieraus, daß die Papisen wieder mit einem Schalck umgehen, und die Restitution so lang verzögern wollen, biß die Cronen aus dem Harnisch gebracht, dann per Exceptiones die Sachen wieder an das langweilige Recht zu ziehen, immittelst in Possession zu bleiben, und im Ende wieder einen Unnischen Accord oder Aischaffenburgischen Vertrag zu machen. Und wären diese Quinten meist auf Augspurg und Sulzbach angesehen. 9) Wäre nöthig, für die Zuhren und Pferd bey dem Abzug obßides zu bedingen. 10) Bey dem §. *Habeant &c.* infiltrirte Wirtemberg stark, daß jeder, so proprias vires hätte, sich selbst restituiren möchte: allegirte der München im Würtemberger Land Hartnäckigkeit, und daß sie in einem per publicam Dictaturam communicirten Scripto contestiret, sich ehe todt schlagen zu lassen, als zu weichen: Mit dem Anhang, daß man Gradus gebrauchen, und erstlich ad cedendum requiriren lassen könte; Executor habe legem publicam vor sich, brauche sich seines Rechts, zumahlen wo derselbe selbst Dominus territorii &c. Nach gefallenen Rationibus pro & contra, ward geschlossen, man sollte zwar tentiren, ob der streitige Articulus zu erhalten, im Ende aber sich genügen lassen, wann optio Commissariorum vel Executorum zu erhalten, dann es sich mit denen Crayß-Fürsten an allen Orten nicht practiciren lasse: a) Propter diversitatem Religionis; b) Weilen selbe gemeinglich mit ihren Mit-Crayß-Ständen in Irrung und Emulation begriffen; Und dieses ist also den Herren Churfürstlichen und Catholicis wiederum hinterbracht.

Reigersberger und Bayern stritten hefftig wieder das Wort: Imperii, und protestirte Dr. Ernst expresse darwieder, daß man den Churfürsten in Bayern von der Satisfactione Militiæ ausschließen wollte. Goll aber acceptirte utiliter, daß, weilen es diesen Verstand, und das Wort: Imperatoris, verbleibe, Ihrer Majestät

1648.  
Majus.

jestät damit die Bezahlung Dero Militia gestanden würde. Chur-Brandenburg hingegen erklärte sich alsobalden in diesem Pafs pro Evangelicis; andere Erinnerungen wurden passirt. Die Worte aber: *sub pana violatoribus Pacis &c.* wollten gar nicht zugegeben werden; und allegirte Herr Reigersberger insonderheit, daß es eine Tautologia, und diese Cauel allbereit dem Articulo de Assuratione Pacis beygebracht: Welche motio die Evangelischen bewogen, im Ende in diesem passiu, doch daß selber in erwehntem puncto Assurationis etwas besser gefasset werden möchte, nachzugeben. Circa optionem, und daß einer oder der andere, so proprias vires, sich selbst restituiren sollte, konnte man sich anderst nicht vergleichen, als daß beyder Theil Meynungen den Herren Kayserlichen und Schwedischen bey der Deputation, vermittelt welcher denenselben diese von denen Ständen gefasste Meynungen und Eventual-Aussätze, ratione Quæstionis Quomodo? & puncti Executionis, zu recommendiren, angedeutet werden möchten. Allermassen dann erst-gedachte in denen 3. Reichs-Räthen geschlossene Deputationes gestrigen Tages werckstellig gemacht worden: c.

1648.  
Majus.

Herr *Salvius* ist am Podagra, darzu ein paroxismus febrilis geschlagen, sehr übel auf, und nun eine geraume Zeit bettlägerig gewesen; und wil es den Laut gewinnen, daß auch Herrn Drensterns Excellenz eine zeitlang nach Wismar verreisen, und daselbst seine von Schweden dahin überkommende Liebste empfangen und anhero begleiten wolle. Scheinet, daß, wie die Herren Kayserliche, denen Spanischen zu Lieb und Gefallen, allerhand Moras, den Frieden noch weiter aufzuschieben, herfür suchen: Also auch die Herren Schwedische unter Speciosen Prætexten den Sommer durch zu trainiren, und der Campagne Ausgang zu erwarten, nicht ungeneigt seyn. Dabey dann billig zu beklagen, daß diejenigen Stände, welche unter dem Kriegs-Last so sehr, als wir oben zu Land, nicht bedrucket, wegen Sachen von geringer Importanz, das Haupt-Werck selbst verzögern, welches durch einmüthige Zusammensetzung, nachdem nunmehr die vornehmsten, sonderlich Religions-Differentien, verglichen, nachdrücklich erleichtert werden könnte.

Ubrigens stehen die Sachen eben dißmahl gefährlicher, als noch nie, und seynd die Schwedische Herren Plenipotentiarii selbst in nicht geringen Sorgen begriffen, daß die Soldatesca von allen Seiten, Schwed: Kayser: Bayerische, nicht etwan zusammen schlage, ein Corpus constituire, die Officier von sich jage, einen Stand nach dem andern, unter dem Schein prædendirter Satisfaction, ruinire, und dieser Krieg eine tragische Catastrophen gewinne.

Mit dem puncto de Juribus Statuum ist es eine Zeit hero still; die Herren Kayserlichen haben den Passum, die Städte betreffend, in ihrem letzten Instrumento allerdings, wie er vor gewesen, verbleiben lassen. Der Herr Sträßburgische Abgesandte hat andere Ursach seiner Singularität gar nicht, als daß sein alzeit und hochmüthiger Humor ihn dazu reizet, und dann, daß er bey denen Fürstlichen sich desto daß dadurch zu insinuiren vermeynen mag, welche selber ohne daß eine zeitlang, sich dessen contra Collegium Civitatum zu gebrauchen, und Spaltungen in selbem anzurichten, je zuweilen zu ihren Privat-Handlungen gezogen. Der Prætext, den er fürwendet, ist, daß es besser sey, die Städte werden in der Generalität und denen Ständen mit begriffen, dann daß derselbigen in singulari s. gedacht werde, weilen es sonst das Ansehen, daß dieselbe Jus Voti Decisivi hiebevorn nicht gehabt, sondern erst dißmahl erlangt hätten.

Warum Chur-Bayern sich wieder das Remedium provisionale dergestalt setzet, ist keine andere Ursache zu mutmassen, dann daß Ihre Churfürstliche Durchlauchten mit der Zeit der Städte Status exinanitionem Ihro zu Nutzen machen, und entweder durch an sich Lösung der Obligationum, oder auch, vermittelt gehinderten Fortlauffs der Processen, durch Executiones denen Städten Ungelegenheit zu ziehen möge; Inmassen sein Abgesandter, Dr. Krebs, sich allein wieder den Versiculum:

1648  
Majus.

lum: Cassatis, annullatis, & in futurum prohibitis iis, quæ per repressalia, arresta &c. gefeget, unter dem ungeschweuerten Vorwand, daß denen Städten Majus. anderet gestalt nicht, als durch Arresta und Repressalien, beyzukommen sey.

## §. VIII.

Das Reichs-  
Conclufum  
in dem Mili-  
tarien-Punct  
wird den Kap-  
ferlichen, be-  
nebst schriftli-  
chen Vor-  
schlägen com-  
municiret.

Ob zwar aus der im vorhergehenden §. sub N. II. angeführten Relation bereits zu vernehmen stehet, was den Kayserlichen Gesandten, des folgenden Mittwoch, den 10. Maji, von dem in puncto Satisfactionis Militiæ gefaßten Reichs-Schluß vorgetragen worden, so ist jedoch nicht undienlich, die fernern Particularien davon weiter anzuführen. Es verfügten sich demnach, als die Dispute wegen der Deputation geschlichtet war, der Chur-Sächsische, Chur-Brandenburgische, Bischöflich-Bambergische, Sachsen-Altenburgische, Braunschweig-Zellische, Gräfliche Nassau-Sarbrückische, der Stadt Regenspurgische und Collmarische Abgesandten, nebens dem Chur-Maynsischen Canglar Reigersbergern, in das Kayserliche Logiment, allwo dieser die Proposition dahin that: „Es wäre Ihren Excellenzen allbereits durch eine sonderliche Reichs-Deputation angedeutet, aus was Ursachen der Chur-Fürsten und Stände Gesandten bewogen worden, den §. Tandem omnes &c. wie auch den Militien-Punct in Deliberation zu nehmen, und zwar so viel die Militiam betrifft, in vier absonderliche Quæstiones: „*Quis? Cui? Quantum? & Quomodo?* abzutheilen, auch was des §. Tandem omnes &c. und der ersten beyden Quæstionum: „*Quis? & Cui?* halber, vor Conclufa gemachet worden; inmassen man dafür hielte, daß diese beyde Quæstiones ihre Erörterung hätten. Nachdem wäre man in der Berathschlagung fortgefahren, und sey aus vielen wichtigen Ursachen nöthig befunden, die Quæstionem: „*Quomodo?* eher zu berathschlaggen, als das *Quantum*; dabeneben habe man auch de *Articulo Executionis* geredet. Was nun hierinn sämtliche Gesandtschafften, wo nicht per unanimia, jedoch per Majora für Gedanken und Vorschläge zusammen getragen, das würden sie, die Herren Kayserlichen, aus dem Aufsaß (alhier sub N. I.) ersehen.

Fünfter Theil.

„Man hätte hiernächst, daß Ihre Excellenzen belieben wollten, mit den Schwedischen Gesandten darüber zusammen zu treten, die Conferenzen zu re-assumiren, und Chur-Fürsten und Stände Gesandten, wie bishero, dazu ziehen, damit die Quæstio: „*Quomodo?* und zugleich der Executions-Punct seine Richtigkeit erlangen, und das liebe Friedens-Werck befördert werden möchte, an ihrer Willfährigkeit nicht zweifelnde &c.

Nachdem sich die Kayserliche Gesandten etwas unterredet, antwortete Volmar: „Sie hätten vernommen, was wegen des Militien; wie auch Executions-Puncts sowohl, als wegen Re-assumption der Conferenz, nebst Ubergabung eines schriftlichen Aufsaßes, an- und vorgebracht worden; und wollten sie den Aufsaß unverzüglich durchlesen, denselben gegen ihre Instruction halten, und sich alsdann erklären. Sie hätten aber von der Römischen Kayserlichen Majestät ausdrücklich Befehl, in keine Handlung zu treten, sondern von denen Schwedischen zu begehren, daß sie auf das jüngst ausgehändigte Instrumentum Pacis in allen Punkten eine ausführliche Gegenserklärung thun sollten, als daraus sich ergeben würde, ob sie schliessen wollten, oder nicht. Ehe nun solche Erklärung geschehen, wüßten sie von keiner *Materia tractanda*. Sie hätten auch solches dem Graf Drenstern vergangnen Sonntag angedeutet, der sich es nicht zuwieder seyn lassen, wann der Militien-Punct zuvor richtig wäre. Ihre Kayserliche Majestät wären aber noch der beständigen Meinung, daß der Militien-Punct zum Instrumento Pacis nicht gehdrete, sondern erst post conclusam & subscriptam Pacem abgehandelt werden müßte. Dann Ihre Majestät zuvor gesehen hätten, daß darüber die Stände selbst in Mißhelligkeit gerathen, und sich das Friedens-Werck deshalb stecken würden. Der Executions-Punct wäre allbereit in dem Friedens-Instrumento,

LIII

„und

1648  
Majus.

Der Kayserli-  
chen Antwort  
darauff.